

## Satzung des Vereins

„Internationales Forum für System-Aufstellungen  
in Organisationen und Arbeitskontexten (infosyon)“

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Internationales Forum für System-Aufstellungen in Organisationen und Arbeitskontexten (infosyon)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung erhält der Name den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kassel
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Forschung und Wissenschaft bzw. Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51ff.AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Dazu führt er Weiterbildungsveranstaltungen wie Seminare, Workshops und Tagungen durch.

Der Verein fördert insbesondere die Weiterentwicklung der System-Aufstellungen für Organisationen und Arbeitskontexte sowie die wissenschaftliche Erforschung der Anwendung und der Wirkungsweise dieser Methode.

Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem wie folgt tätig:

- a) Förderung des Austausches von Erfahrungen und Erkenntnissen in Theorie und Praxis.
- b) Förderung der Vernetzung der mit dieser Methode arbeitenden BeraterInnen, WissenschaftlerInnen und der AnwenderInnen.
- c) Förderung der Erforschung der Methode, deren Wirkung und deren Anwendung in der Praxis. Im Besonderen: Sammlung und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, Förderung und Durchführung von Forschung, Durchführung von Forschungsworkshops und Vermittlung von Kontakten zu Hochschulen.
- d) Vertretung der mit dieser Methode arbeitenden AnwenderInnen bei sozialen und politischen Entscheidungsträgern
- e) Durchführung wirksamer Öffentlichkeitsarbeit, um das Ansehen der Methode zu festigen.
- f) Entwicklung von Richtlinien und Kriterien für die Weiterbildung in dieser Methode.
- g) Entwicklung von Qualitätsstandards, Information der AnwenderInnen über diese Standards, Unterstützung bei der Auswahl von AufstellerInnen Überwachung der Einhaltung von Qualitätskriterien und ethischen Anforderungen beim Einsatz der Methode in der Praxis und bei der Fortbildung in dieser Methode.

## §3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder o.ä. dürfen den organisatorisch notwendigen Rahmen und die übliche Höhe nicht überschreiten.
5. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagererstattung sind zulässig. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

## §4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Es gibt ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder. Mitglied kann jede natürliche volljährige Person werden. Juristische Personen, Personengesellschaften und Institutionen können nur als fördernde Mitglieder beitreten.
2. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die die Interessen des Vereins unterstützt, insbesondere auch Personen, die sich fortbilden wollen.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften und Institutionen werden, die infosyon e. V. in besonderer Weise finanziell und ideell unterstützen.

Intention und Nutzen einer fördernden Mitgliedschaft:

- Förderung der Forschung und der Entwicklung des Einsatzes der System-Aufstellungen für Organisationen und insbesondere des Vereinszwecks unter §2.
  - Einführen und Vorantreiben neuer Arbeitsmethoden und Entwicklungen in der eigenen Organisation, die durch zertifizierte Mitglieder abgesichert und unterstützt werden.
4. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben oder die für die Entwicklung des Vereins bedeutend sind. Sie werden von der Mitgliederversammlung dazu ernannt.

## §5 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft  
Für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher formloser Antrag an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet bei seiner nächsten Sitzung über den Antrag. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann der Antragsteller einen erneuten Antrag an die nächste Mitgliederversammlung stellen, die dann endgültig entscheidet.
2. Beendigung der Mitgliedschaft  
Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein bzw. durch Auflösung bei Körperschaften. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Der Mitgliedsbeitrag für das lfd. Jahr der Kündigung verbleibt im Verein.  
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zu wider handelt. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist mit Begründung dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

## §6 Gebühren, Beiträge und Vermögen

1. Es wird von jedem Mitglied ein Jahresbeitrag erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
2. Über die Höhe der Gebühren, Beiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. In besonderen Fällen kann der Vorstand Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## §7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Prüfstelle. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

## §8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus dem oder der ersten Vorsitzenden und einem bis maximal drei stellvertretenden Vorsitzenden und der SchatzmeisterIn.
2. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende sowie die SchatzmeisterIn.
3. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Ab einem Geschäftswert von 2.500,- Euro und höher wird der Verein durch wenigsten zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Vertretungsmacht Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte beauftragen. Für eingesetzte Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haftet der Vereinsvorstand nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Auswahlverschulden.  
Bei Geschäftsvorfällen mit einem Geschäftswert von über 25.000,- € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

## §9 Zuständigkeit des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung, Einberufung der Mitgliederversammlung, Erstellung einer Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Aufstellen eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- d) Beschlussvorbereitung für die Aufnahme neuer Mitglieder
- e) Auswahl und Einstellung von Personen mit besonderen Aufgaben und Bildung weiterer Vereinsorgane

## §10 Wahl des Vorstandes

1. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandmitglieds.
2. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Bei Bedarf kann für einen ausgeschiedenen Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Nachfolger gewählt werden.
3. Eine Wiederwahl als Vorstand ist möglich.

## §11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Alle Sitzungen werden vom Vorstand geleitet, bei dessen Verhinderung durch eine StellvertreterIn.
2. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden einzuberufen, eine Einberufungsfrist von 2 Wochen soll eingehalten werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.
4. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen, wenn mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen. Die schriftliche Beschlussfassung kann per Briefpost, Fax oder e-Mail erfolgen.

## §12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
2. Fördernde und Ehrenmitglieder können der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht beiwohnen.
3. Innerhalb der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt und besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
4. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen können per e-mail versandt werden. Die Einladungen werden mit einer automatischen Lesebestätigung plus einer zusätzlichen Aufforderung, eine Lesebestätigung zu schicken, versandt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Insbesondere ist sie für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
  - c) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
  - d) Wahl und Abberufung des Gesamtvorstandes
  - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich und es müssen mindestens 35% der Mitglieder anwesend sein oder ihre Stimme schriftlich oder per e-mail abgeben.
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme- und Ausschließungsanträge

- g) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können schriftlich (per Briefpost, Fax oder e-Mail) erfolgen. Hierbei ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

## §13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins fordern, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich mit Begründung beantragt.

## §14 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen VersammlungsleiterIn und der ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

## §15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung abwesender Mitglieder kann innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Häuser der Hoffnung – Schulbildung für die dritte Welt e.V., Wiesloch, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

## §15 Prüfstelle

Die Prüfstelle besteht aus zwei Personen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Sie werden mit dem Vorstand für zwei Jahre gewählt. Sie überwachen die Vermögensverwaltung des Vereins und die Buchführung. Die Prüfstelle überprüft mindestens einmal im Jahr die Kassenführung des Vereins. Sie kann auch unangemeldet Kontrollen durchführen. Die Prüfstelle berichtet bei der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und nimmt zur Frage der Entlastung des Gesamtvorstandes Stellung.

## §16 Schlussbestimmungen

Der oder die erste Vorsitzende ist ermächtigt etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

## §17 Inkraftsetzung der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am beschlossen.  
Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist.

Kassel, den 8. Juli 2004

Die Gründungsmitglieder  
(siehe Unterschriftenliste)

Karlsfeld, den 20. Juni 2007  
Änderungen § 5/2 und § 8/3

Haimhausen, den 20. März 2010  
Änderungen § 3/5 und § 4/3